



Bern,

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens¹

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder,

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen am 1. Januar 2016 wird auch Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG geändert. Die Änderung hat zur Folge, dass nunmehr auch der Bund die Daten des GWR zu administrativen Zwecken nutzen darf und dass der Bundesrat gewisse Daten, die nicht speziell schützenswert sind, öffentlich zugänglich erklären kann. Um diese neuen Möglichkeiten umsetzen zu können und die gesetzliche Regelung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, muss die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister revidiert werden. Mit der vorliegenden Totalrevision sollen der Inhalt des BStatG's konkretisiert und klare Regeln für sämtliche vorgesehene Nutzungen des GWR aufgestellt werden. Die Revision schafft zudem die Voraussetzungen, offizielle Bundesdatensätze erstellen zu können (Gebäude-Adressverzeichnis und Strassenverzeichnis).

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Kantone wurden bereits im Vorfeld in das Revisions-Projekt involviert. Anlässlich einer Veranstaltung in Zürich und in Lausanne hat das BFS ihnen das Projekt mündlich vorgestellt und ihre Bemerkungen aufgenommen. Die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen beinhalten bereits die von den Kantonen vorgeschlagenen Anpassungen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister sowie den Erläuternden Bericht. Zudem ist ein Bericht "Geokodierte Gebäudeadressen" der Berner Fachhochschule über den Nutzen, speziell aus Sicht der Wirtschaftlichkeit, eines offiziellen und frei verfügbaren Verzeichnisses geokodierter Gebäudeadressen der Schweiz beigelegt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **15. August 2016**.

¹ Das Vernehmlassungsverfahren erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 2 des am 1. April 2016 in Kraft getretenen revidierten Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 176.061)

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Patrick Kummer, Sektionschef Gebäude und Wohnungen, Bundesamt für Statistik BFS, Tel. +41 58 463 60 89, patrick.kummer@bfs.admin.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht (d, f, it)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Geokodierte Gebäudeadressen: Untersuchung der Berner Fachhochschule